

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tunesischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen; Unterzeichnung

Österreich hat mit allen Nachbarländern (mit Ausnahme von Italien) sowie mit einer Reihe anderer Staaten (Albanien, Jordanien, Kroatien, Marokko, Moldau, Russland, Serbien) Katastrophenhilfeabkommen abgeschlossen. Diese Abkommen bewähren sich sehr gut, da sie eine Rechtsgrundlage für die rasche und unbürokratische Hilfeleistung im Katastrophenfall bieten. Daher liegt der Abschluss eines derartigen Abkommens auch mit Tunesien als einem wichtigen Partner Österreichs in der internationalen Zusammenarbeit im Interesse Österreichs.

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 20. September 2004 (sh. Pkt. 10 des Beschl. Prot. Nr. 63) wurde das vorliegende Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tunesischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (im Folgenden: Abkommen) verhandelt. Nach langjährigen Verhandlungen konnte im Februar 2021 im schriftlichen Weg inhaltliches Einvernehmen über den Abkommenstext erzielt werden.

Das Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Vorbeugung möglicher und zur Bekämpfung eingetretener Katastrophen, insbesondere durch die Festlegung der Kontaktstellen, die Erleichterung des Grenzübertritts von Personen im Dienste der Katastrophenbekämpfung und der Ein- und Ausfuhr von Hilfsgütern und Ausrüstungsgegenständen, die Regelung von Schadensfällen, den grundsätzlichen Verzicht auf gegenseitige Kostenerstattung sowie die Verstärkung des einschlägigen wissenschaftlich-technischen Informationsaustausches und die Durchführung gemeinsamer Übungen zur Vorbereitung auf den Ernstfall.

Die aus der Durchführung des Abkommens entstehenden Kosten lassen sich im Hinblick auf die Nichtvorhersehbarkeit des Eintritts einer Katastrophe und des damit verbundenen Schadensausmaßes nicht beziffern. Soweit solche dennoch anfallen, sind sie aus dem veranschlagten Budget des jeweiligen zuständigen Ressorts zu bedecken.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher, französischer und arabischer Sprache vor. Die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tunesischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen genehmigen, und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Bundesminister für Inneres oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen.

18. Juni 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister